Abschrift der Satzung des Fördervereins St. Marien-Schule e.V.

Stand 26.11.2020

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

Förderverein St. Marien-Schule e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Delbrück und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Delbrück eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt der Verein zusätzlich zum Namen die Bezeichnung „e.V.".

Nach der Namensgebung der Schule führt der Verein den Namen der Schule zusätzlich

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, durch Förderung der Jugendpflege, der Erziehung und Bildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung der kath.

Grundschule Delbrück-Mitte. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig.

2. Aufgaben des Vereins sind insbesondere

a) Gewährung von Beihilfen für

- die Gestaltung des Schulhofes,

- die Gestaltung des inneren und äußeren Schulgebäudes

- die Einrichtung von Unterrichtsräumen und sonstigen Schulräumen

- den Kauf von Unterrichtsmaterialien und Geräten, soweit sie nicht vom Schulträger übernommen werden müssen.

b) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und besonderer Schulveranstaltungen.

c) Unterstützung bedürftiger Schüler

d) Förderung der Elternarbeit

e) Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit im Einvernehmen mit der Schulleitung.

f) Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit in Absprache mit der Schulleitung, soweit nicht andere Träger zur Übernahme der Kosten verpflichtet sind

g) Förderung christlichen Profils der Schule

3. Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein.

a) Das Vermögen des Vereins und die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

c) Für Tätigkeiten der Mitglieder im Verein dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gezahlt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist, die Satzung anerkennt und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austrittserklärung; diese ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich.

b) durch Ausschluss; dieser kann durch den Vorstand beschlossen werden bei Mitgliedern, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln. Der Betroffene hat das Recht, sich vor einem Ausschuss vor einer Mitgliederversammlung zu äußern.

§4 Mitgliedsbeitrag und Geschäftsjahr

1. Die Mitglieder verpflichten sich, mindestens den Beitrag zu zahlen, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Darüber hinaus bleibt jedem Mitglied freigestellt, einen höheren Beitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig und üblicherweise durch Bankeinzug erhoben.

2. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. - 31.07.)

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Wahrnehmung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

2. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte umfassen:

a) den Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes im vergangen Geschäftsjahr.

b) den Kassenbericht über das vergangene Geschäftsjahr

c) den Bericht der Kassenprüfer

d) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des/der Kassierer/in

e) die Wahlen zum Vorstand

f) die Wahl des Kassenprüfers

g) Verschiedenes

3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

a) Die Wahl des Vorstandes und des Beirates

b) die Entlastung des Vorstandes

c) die Abberufung des Vorstandes

d) die Genehmigung der Jahresrechnung, die zwei von ihr gewählte Mitglieder vorher zu prüfen haben

e) die Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge f die Änderung der Satzung

g) die Auflösung des Vereins

h) die Aufstellung von Grundsätzen für die Vereinsarbeit 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst so weit nicht anders geregelt. Hierbei bleiben Stimmenthaltung außer Betracht.

5. Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, in der Versammlungsbeschlüsse festzuhalten sind, anzufertigen, die von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

6. Die Änderung der Satzung muss mindestens mit 2/3 Mehrheit, die Auflösung des Vereins mit mindestens ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

a) dem /der 1.Vorsitzenden

b) dem/der 2.Vorsitzenden

c) dem/der Kassierer/in

d) dem/der Schriftführer/in

e) einem weiteren Mitglied

Der Schulleiter nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen teil.

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

2. Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Vorstandes darüber hinaus weitere Vertreter der Eltern und der Lehrer einladen.

3. Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über Angelegenheiten soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

4. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren.

5. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

6. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den/die Vorsitzende/n und den/die 2.Vorsitzende//n gemeinschaftlich vertreten (§26 Abs. 2 BGB).

§8 Vereinsvermögen

1. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung. Jede Verwendung, die dem Vereinszweck zuwiderhandelt, insbesondere jede auf Erwerb gerichtete, nicht gemeinnützige Tätigkeit ist ausgeschlossen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an den Schulträger, die Stadt Delbrück, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der kath. Grundschule Delbrück-Mitte im Sinne des §2 zu verwenden hat.

§9 Inkrafttreten der Satzung

1. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB 2. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, die zur Eintragung ins Vereinsregister eventuell erforderlich Satzungsänderungen entsprechend den Bestimmungen im §7 Abs. 5 vorzunehmen.

3. Diese Satzung tritt in der vorliegenden Form mit Wirkung vom 11.12.1997 in Kraft.